

FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Brasilien 2014™

FIFA-REGLEMENT FÜR PUBLIC-VIEWING-VERANSTALTUNGEN

1. Einleitung

Alle Veranstalter von Public-Viewing-Veranstaltungen (gemäss nachfolgender Definition) im Zusammenhang mit Spielen der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Brasilien 2014™ („**Wettbewerb**“) müssen das FIFA-Reglement für Public-Viewing-Veranstaltungen („**Reglement**“) einhalten und sich mit dem Reglement einverstanden erklären, indem sie das entsprechende Kästchen auf der Seite zur Beantragung von Lizenzen für Public-Viewing-Veranstaltungen ankreuzen. Eine offizielle Lizenz ist nur für die folgenden Arten von Public-Viewing-Veranstaltungen erforderlich:

- gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen (gemäss nachfolgender Definition)
- besondere nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen (gemäss nachfolgender Definition)

Gegebenenfalls erforderliche Lizenzen für Public-Viewing-Veranstaltungen müssen bei der Fédération Internationale de Football Association (FIFA), FIFA-Strasse 20, Postfach, 8044 Zürich, Schweiz („**FIFA**“) eingeholt werden. Das Antragsformular ist auf www.publicviewing2014.fifa.com zu finden. Veranstalter von gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltungen müssen eine Gebühr bezahlen, die die FIFA ihrer offiziellen Wohltätigkeitskampagne für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Brasilien 2014™ zukommen lässt. Eine Auflistung der geltenden Gebühren ist auf www.publicviewing2014.fifa.com zu finden. Trotz des Erfordernisses einer Lizenz wird für besondere nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen keine Gebühr erhoben. **Für nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen ist zwar keine offizielle Lizenz erforderlich, der Veranstalter ist aber dennoch verpflichtet, das FIFA-Reglement für Public-Viewing-Veranstaltungen vollumfänglich einzuhalten.**

2. Public-Viewing-Veranstaltungen

Im Sinne dieses Reglements ist eine „**Public-Viewing-Veranstaltung**“ eine Veranstaltung, bei der eine Übertragung des Wettbewerbs zur Vorführung für ein Publikum zur Verfügung gestellt und von diesem angeschaut wird (unabhängig davon, ob es sich beim Publikum um die allgemeine Öffentlichkeit handelt oder nicht), und zwar an einem anderen Ort als in privaten Wohnräumen, u. a. einschliesslich in Bars, Restaurants, Stadien, an öffentlichen Plätzen, in Büros, auf Baustellen, auf Bohrseln, auf Schiffen, in Bussen, Zügen, Militäreinrichtungen, Bildungseinrichtungen und Krankenhäusern. 3-D-Vorführungen und öffentliche Vorführungen in Theatern und Kinos fallen nicht unter dieses Reglement. Solche Lizenzen sind bei cinemalicensing@fifa.org zu beantragen.

Eine Public-Viewing-Veranstaltung gilt als „**gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung**“, wenn der Veranstalter diese zu gewerblichen Zwecken durchführt. Ein gewerblicher Zweck gilt bei einer Public-Viewing-Veranstaltung als gegeben, wenn zum Beispiel:

- für die Vorführung der Übertragung direkt oder indirekt Eintrittsgelder verlangt werden und/oder
- im Zusammenhang mit der Veranstaltung Sponsoring- oder andere gewerbliche Assoziierungsrechte genutzt werden und/oder
- aus der Veranstaltung in anderer Form ein geschäftlicher Nutzen erzielt wird.

Public-Viewing-Veranstaltungen in „gewerblichen Einrichtungen“ wie Pubs, Clubs und Bars gelten als **nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen**, es sei denn, sie sind mit weiteren gewerblichen Tätigkeiten wie dem direkten oder indirekten Erheben von Eintrittsgeldern oder Sponsoringaktionen verbunden. In diesem Fall und sofern die Veranstaltung nicht unter die nachfolgende Definition einer **besonderen nicht gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltung** fällt, ist keine Lizenz erforderlich, auch wenn dieses Reglement gilt.

Eine Public-Viewing-Veranstaltung gilt als „**nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung**“, wenn der Veranstalter mit der Veranstaltung in keiner Form einen geschäftlichen Nutzen erzielt.

Eine Public-Viewing-Veranstaltung gilt als „**besondere nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung**“, wenn die nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung auf mehr als 5000 Besucher ausgerichtet ist.

3. Zugang zu Übertragungen

Die Veranstalter müssen für ihre Public-Viewing-Veranstaltungen das Signal der auf ihrem Gebiet offiziellen Rundfunkanstalt für den Wettbewerb verwenden. Der Veranstalter ist selbst dafür verantwortlich, sich Zugang zu diesem Signal zu verschaffen, und trägt die entsprechenden Kosten und Aufwendungen. Eine Liste aller offiziellen Rundfunkanstalten weltweit ist auf www.publicviewing2014.fifa.com zu finden. In bestimmten Gebieten müssen die Lizenzen für Public-Viewing-Veranstaltungen direkt bei der offiziellen Rundfunkanstalt eingeholt werden. Weitere Informationen sind in der genannten Liste der offiziellen Rundfunkanstalten zu finden.

4. Ausübung der Rechte für Public-Viewing-Veranstaltungen

Keine Zeitversetzungen oder Wiederholungen: Die Übertragung des Wettbewerbs darf ausschliesslich live vorgeführt werden. Zeitversetzte Vorführungen oder Wiederholungen der Übertragung sind strikte verboten.

Keine Änderungen oder Modifizierungen: Die Übertragung des Wettbewerbs muss vollständig vorgeführt werden, ohne jegliche Schnitte, Änderungen, Auslassungen, Modifizierungen, Überlagerungen, Einfügungen von Lauftexten, Identifizierungen auf der Leinwand oder sonstige Änderungen oder Modifizierungen jeglicher Art.

Kein Ersatz der Werbeelemente: Das Sponsoring der Übertragung oder Werbesendungselemente, die in der bei der Public-Viewing-Veranstaltung verwendeten Übertragung des Wettbewerbs enthalten sind, dürfen vom Veranstalter in keiner Phase der Übertragung verdeckt oder in sonstiger Weise durch anderen gewerblichen Inhalt ersetzt werden.

Spielübertragung: Die Veranstalter müssen a) die Vorführung einer Spielübertragung mindestens zehn Minuten vor Anpfiff beginnen und bis mindestens zehn Minuten nach Spielschluss fortsetzen und b) die Übertragung sowohl der ca. 20 Minuten vor Anpfiff beginnenden Eröffnungsfeier als auch der Schlussfeier.

Keine politischen Public-Viewing-Veranstaltungen: Es ist streng verboten, eine Verbindung zwischen der Übertragung des Wettbewerbs, dem Wettbewerb selbst oder Teilen davon und einem zur Wahl stehenden Kandidaten und/oder einer politischen Partei herzustellen.

5. Eigentum der Rechte

Alle an der Übertragung des Wettbewerbs bestehenden Urheber- und sonstigen Immaterialgüterrechte sowie der gesamte damit verbundene Goodwill sind alleiniges Eigentum der FIFA und rechtlich geschützt.

6. Keine Verwendung der Wettbewerbsmarken

Alle an der Übertragung des Wettbewerbs bestehenden Urheber- und sonstigen Immaterialgüterrechte sowie der gesamte damit verbundene Goodwill sind alleiniges Eigentum der FIFA und rechtlich geschützt. Abgesehen von den Wettbewerbsnamen „FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Brasilien 2014™“, „FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2014™“ und „FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™“ in Standard-Schrift, die allein dazu verwendet werden, die Öffentlichkeit über Zeit und Ort der Public-Viewing-Veranstaltung zu informieren, dürfen die Veranstalter keine Wettbewerbsmarken (oder Teile davon) oder Symbole, Embleme, Logos, Marken oder Bezeichnungen verwenden, die nach Ansicht der FIFA den Wettbewerbsmarken ähnlich sind oder aus diesen abgeleitet wurden oder diese imitieren, oder anderen deren Verwendung gestatten.

7. Lizenzen/Bewilligungen/Einwilligungen

Die Veranstalter müssen bei Dritten für die Public-Viewing-Veranstaltung auf eigene Kosten alle erforderlichen Lizenzen, Bewilligungen oder Einwilligungen einholen, u. a. bei:

- der offiziellen Rundfunkanstalt für die Durchführung einer Public-Viewing-Veranstaltung (eine Liste aller offiziellen Rundfunkanstalten weltweit ist auf www.publicviewing2014.fifa.com zu finden),
- den massgebenden Verwertungsgesellschaften,
- den örtlichen Behörden oder Aufsichtsbehörden (auch hinsichtlich von Sicherheitsangelegenheiten),
- jeglichen sonstigen Dritten, deren Einwilligung, Bewilligung oder Lizenz für die Durchführung einer Public-Viewing-Veranstaltung erforderlich sein mag.

Der Veranstalter muss zudem eine ausreichende allgemeine Haftpflichtversicherung abschliessen, um die ordentliche Durchführung der Public-Viewing-Veranstaltung und etwaige damit verbundene Schäden abzudecken. Die FIFA haftet für keinerlei Schäden im Zusammenhang mit einer Public-Viewing-Veranstaltung.

8. Kein Recht auf Anbindung

Der Veranstalter muss sämtliche Handlungen unterlassen und darf anderen keine Handlungen erlauben, die nach Ansicht der FIFA den Eindruck erwecken könnten, dass der Veranstalter in irgendeiner Weise in einer offiziellen Verbindung zur FIFA oder zum Wettbewerb steht (zum Beispiel als Sponsor, Lieferant oder Ähnliches).

9. Sponsoringrechte (nur für gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen)

Die Veranstalter dürfen folgenden Organisationen Sponsoringrechte für eine gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung gewähren:

- FIFA-Marketingpartner. Die aktuelle Liste der FIFA-Marketingpartner ist auf <http://www.fifa.com/worldcup/organisation/partners/index.html> zu finden. Diese kann von Zeit zu Zeit angepasst werden.
- Lokale Drittparteien, die nicht mit dem FIFA-Marketingprogramm konkurrieren.

Mit solchen lokalen Sponsoringrechten darf ausschliesslich eine Verbindung mit der gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltung hergestellt werden. Mit den genannten lokalen Sponsoringrechten darf weder direkt noch indirekt irgendeine Verbindung mit der FIFA und/oder dem Wettbewerb (oder Teilen davon) hergestellt werden.

Vor der Vergabe solcher lokalen Sponsoringrechte unterbreitet der Veranstalter der FIFA zur schriftlichen Bewilligung über die Online-Antragsplattform alle relevanten Angaben zur Drittpartei und die beabsichtigte Rechtsgewährung. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein Anbieter als „lokaler“ und/oder „nicht konkurrierender“ Anbieter anzusehen ist, sowie darüber, ob die Rechte, deren Gewährung beabsichtigt ist, als „lokale“ Rechte bezüglich einer gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltung anzusehen sind, ist der FIFA vorbehalten. Die lokalen Sponsoringrechte dürfen auf keinen Fall den Eindruck erwecken, der lokale Sponsor sei mit der FIFA und/oder dem Wettbewerb offiziell verbunden.

Für nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen oder besondere nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen dürfen keinerlei Sponsoringrechte gewährt werden.

10. Verkauf von Waren und Dienstleistungen (Konzessionen)

Zulässiger Verkauf: Der Veranstalter darf bei Public-Viewing-Veranstaltungen Speisen, Getränke oder andere Waren oder Dienstleistungen verkaufen oder Dritten einen solchen Verkauf gestatten. Solche konzessionierten Tätigkeiten dürfen in keiner Weise ein ausdrückliches oder angedeutetes Sponsoring durch die FIFA, den Wettbewerb oder eine Public-Viewing-Veranstaltung darstellen. Aus diesem Grund darf mit dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen bei einer Public-Viewing-Veranstaltung in keiner Weise der Eindruck erweckt werden, der betreffende Dritte sei in irgendeiner Weise mit der FIFA, dem Wettbewerb oder der Public-Viewing-Veranstaltung offiziell verbunden (etwa als Sponsor, Lieferant oder Ähnliches). Bei der Beantragung einer Lizenz für eine gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung oder eine besondere nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung müssen die Veranstalter der FIFA über die Online-Antragsplattform www.publicviewing2014.fifa.com vollständige Angaben zur beantragten Konzessionstätigkeit unterbreiten, die bei der gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltung oder der besonderen nicht gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltung vorgesehen ist.

11. Eintrittsgelder

Der Veranstalter muss die schriftliche Bewilligung der FIFA einholen, wenn er für die Vorführung der Übertragung des Wettbewerbs bei einer gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltung direkt oder indirekt eine Eintrittsgebühr erheben will. Bei der Beantragung einer Lizenz für eine gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung müssen die Veranstalter angeben, ob eine Eintrittsgebühr erhoben wird oder nicht.

12. Verschiedenes

Verstoss gegen dieses Reglement: Ein Verstoss gegen dieses Reglement durch den Veranstalter kann die Kündigung der Lizenz für die Organisation und/oder Durchführung der gewerblichen und/oder besonderen nicht gewerblichen Public-

Viewing-Veranstaltung zur Folge haben. Der Veranstalter macht sich zudem nach geltendem Recht strafbar. Veranstalter von nicht gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltungen machen sich bei einem Verstoß gegen das FIFA-Reglement für Public-Viewing-Veranstaltungen nach geltendem Recht ebenfalls strafbar, auch wenn sie keine offizielle Lizenz besitzen.

Berichterstattung: Der Veranstalter ist verpflichtet, die FIFA schriftlich über Datum und Uhrzeit der gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltung oder der besonderen nicht gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltung, die Zuschauerkapazität, die Art der Vermarktung und die Eintrittsgelder zu informieren.

Geltendes Recht und Einverständnis: Dieses Reglement entspricht und unterliegt schweizerischem Recht. Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement anerkennen die Parteien Zürich (Schweiz) als ausschliesslichen Gerichtsstand.

13. Begriffe

Sätze oder Satzteile, die mit „**einschliesslich**“, „**u. a.**“, „**insbesondere**“, „**z. B.**“ oder Ähnlichem eingeleitet werden, sind nicht abschliessend und schränken weder die vorangehenden noch die nachfolgenden Worte in ihrer Bedeutung ein.

Gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung: Bedeutung siehe Punkt 2 dieses Reglements.

Wettbewerb: FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Brasilien 2014™, die vom 12. Juni bis 13. Juli 2014 ausgetragen wird.

Wettbewerbsmarken: offizielles Emblem, offizieller Titel und offizielle Logos des Wettbewerbs (einschliesslich Maskottchen und Pokal).

Veranstalter: Person oder Organisation, die eine Public-Viewing-Veranstaltung organisiert und/oder durchführt.

FIFA-Marketingpartner: Organisation, der im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (oder Teilen davon) Sponsoringrechte oder andere gewerbliche Rechte rechtmässig abgetreten, in Lizenz oder Unterlizenz übertragen oder anderweitig überlassen wurden oder werden können, einschliesslich FIFA-Partner, Sponsoren der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ und Nationaler Förderer. Details zu den FIFA-Marketingpartnern des Wettbewerbs sind auf der Website www.fifa.com zu finden.

Nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung: Bedeutung siehe Punkt 2 dieses Reglements.

Public-Viewing-Veranstaltung: Bedeutung siehe Punkt 2 dieses Reglements.

Reglement: FIFA-Reglement für Public-Viewing-Veranstaltungen, das für sämtliche Spiele des Wettbewerbs gilt.

Besondere nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung: Bedeutung siehe Punkt 2 dieses Reglements.